

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;</li> <li>2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>3. Sex- und Erotikmessen;</li> <li>4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;</li> <li>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</li> <li>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</li> </ol> </li> </ol> <p>Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung, für Kommunikationszwecke oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.</p> <p>Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;</li> <li>2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>3. Sex- und Erotikmessen;</li> <li>4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;</li> <li>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</li> <li>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</li> </ol> </li> </ol> <p>Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung, für Kommunikationszwecke oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.</p> <p>Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.</p>	

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreie Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.</li> <li>2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.</li> <li>4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.</li> </ol> <p>(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p> <p>(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.</p> <p>(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreie Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.</li> <li>2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.</li> <li>4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.</li> <li>5. Der Betrieb von Billard, Snooker, Dart, Kegelbahnen, Bowlingbahnen, Tischfußball und Air Hockey.</li> </ol> <p>(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner/in</b></p> <p>Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner sind die Unternehmen der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der/die Halter/in der Apparate (Aufsteller/in) Veranstaltende.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Ergänzung (Klarstellung)</p> <p style="text-align: center;">Anpassung an Muster-satzung sowie redaktionelle Änderungen (geschlechtergerechten Sprache)</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erhebungsformen</b></p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,</li> <li>2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.</li> </ol> <p>(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.</p> <p>(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.</p> <p style="text-align: center;"><b>II. Kartensteuer</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eintrittskarten</b></p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt wurden.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.</p> <p>(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Bergisch Gladbach gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.</p> <p>(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Besteuerung nach Eintrittsgeldern</b></p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so sind die Veranstaltenden verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben bzw. eingesetzt werden. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.</p> <p>(2) Die Veranstaltenden sind verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher/innen leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der/die Veranstalter/in für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.</p> <p>(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben</p>	<p>Wurde an Mustersatzung angepasst und entfernt</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>redaktionelle Änderungen (geschlechtergerechten Sprache)</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p>belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.</p> <p>(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Bergisch Gladbach im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.</p> <p>(8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten dem Steuerwesener der Stadt Bergisch Gladbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Steuermaßstab und Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.</p> <p>Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.</p> <p>(4) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.</p> <p>(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann die Veranstaltenden vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihnen vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung (Klarstellung)</p> <p>Wurde an Mustersatzung angepasst und entfernt</p>

## Synopsis

### Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<b>III. Pauschsteuer</b>  <b>§ 7</b> <b>Nach dem Spielumsatz</b>	<b>§ 5</b> <b>Besteuerung nach dem Spielumsatz</b>	Anpassung an Muster-satzung  Änderung infolge Neusortierung
(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen. (3) Der Spielumsatz ist dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (4) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch die Veranstaltenden je Spiel aufzuzeichnen. (2) Der Spielumsatz ist dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 6,0 v. H. des Spielumsatzes. (4) Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann die Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr/ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	
<b>§ 8</b> <b>Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b>	<b>§ 6</b> <b>Allgemeine Bestimmungen für das Halten von Apparaten</b>	Änderung infolge Neusortierung  Redaktionelle Anpassungen und Verbesserung der Übersichtlichkeit
(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten <b>mit</b> Gewinnmöglichkeit nach dem <b>Einspielergebnis</b> , bei Apparaten <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeit nach deren <b>Anzahl und Dauer</b> der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt. (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung	(1) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können. (2) Der/Die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach auf amtlichem Vordruck anzuzeigen.	
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)	<b>§ 6a</b> <b>Apparate mit Gewinnmöglichkeiten</b>	Änderung infolge Neusortierung
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit                      15 v.H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit                      42,00 Euro	(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.	
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei		
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit                      11 v.H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit                      26,50 Euro		
3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung                      10,00 Euro		Anpassung an Muster-satzung

## Synopsis

### Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p>b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)</p> <p>4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 275,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p> <p>(3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - Erklärungen auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.</p> <p>Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.</p> <p>Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.</p> <p>Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.</p> <p>(4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit</p>	<p>(2) Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates darf nicht mit einem positiven Einspielergebnis in einem Folgemonat oder mit einem positiven Einspielergebnis eines anderen Apparates verrechnet werden. Ein im Zeitraum eines Monats erzielt negatives Einspielergebnis ist bei der Berechnung der Steuer mit „0“ anzusetzen.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Apparates bei der Aufstellung</p> <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) 20 v.H. des Einspielergebnisses</p> <p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b) 16 v.H. des Einspielergebnisses</p> <p>(4) Der/Die Steuerschuldner/in (§ 3) hat eine Erklärung auf amtlichem Vordruck „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - abzugeben. Die Steuererklärung über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate sind bis zum 10. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals einzureichen. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.</p> <p>Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren und in Kopie beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens der/die Hersteller/in, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Monaten, nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.</p> <p>Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 7 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) des Ausdrucks des Auslestreifens des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b>Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten</b></p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) 42,00 Euro</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung (Klarstellung)</p> <p>Erhöhung von 15 v.H. auf 20 v.H.</p> <p>Erhöhung von 11 v.H. auf 16 v.H.</p> <p>Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung wurde verlängert</p> <p>redaktionelle Änderungen (geschlechtergerechten Sprache) Redaktionelle Anpassungen und Verbesserung der Übersichtlichkeit</p> <p>Änderung infolge Neusortierung</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p>ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.</p> <p>(5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z. B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.</p> <p>(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.</p> <p>(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder - selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.</p> <p>(10) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.</p>	<p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 26,50 Euro</p> <p>3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro</p> <p>b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)</p> <p>4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. 275,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch braucht nicht separat angezeigt, sondern nur auf der Abrechnung vermerkt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Verbesserung der Übersichtlichkeit ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Nach der Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Nach der Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmenden bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann den Steuerbetrag mit den Veranstaltenden vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p>	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p>Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche von den Veranstaltenden gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelten.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann die Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihnen vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergisch Gladbach anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt Bergisch Gladbach kann bei Veranstaltungen zulassen, dass der Steuer-schuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt Bergisch Gladbach legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.</p> <p>(3) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Si-</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anmeldung und Sicherheitsleistung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - auf amtlichen Vordrucken anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstaltenden am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.</p>	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen								
<p>cherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.</p> <p>(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1-4 nicht durchgeführt, ist die Stadt Bergisch Gladbach spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§12</b> <b>Entstehung des Steueranspruches</b></p> <p>(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.</p> <p>(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.</p> <p>(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels.</li> <li>- bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.</li> </ul> <p>(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.</p> <p>(5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die gemäß der §§ 5 (Kartensteuer) und 10 (Roheinnahme) festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden <b>Veranstaltungen</b> die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Werktag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Entstehung des Steueranspruches</b></p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 6a und § 6b mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 6a (Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) sind die Steuerschuldigen verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>Die Steuer ist zu folgenden Terminen fällig:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Januar - März eines Jahres:</td> <td>bis zum 15. des Folgemonats</td> </tr> <tr> <td>April - Juni eines Jahres:</td> <td>bis zum 15. des Folgemonats</td> </tr> <tr> <td>Juli - September eines Jahres:</td> <td>bis zum 15. des Folgemonats</td> </tr> <tr> <td>Oktober - Dezember eines Jahres:</td> <td>bis zum 15. des Folgemonats</td> </tr> </table> <p>Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.</p>	Januar - März eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats	April - Juni eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats	Juli - September eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats	Oktober - Dezember eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats	<p>Änderung infolge Neusortierung Anpassung an Muster-satzung</p> <p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung und redaktionelle Änderungen (Vereinfachung)</p> <p>Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung wurde verlängert</p>
Januar - März eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats									
April - Juni eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats									
Juli - September eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats									
Oktober - Dezember eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats									

## Synopsis

### Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
<p>des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(4) In den Fällen des § 8 (Besteuerung von Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer zu folgenden Terminen fällig:</p> <p>Januar – März eines Jahres: bis zum 15. des Folgemonats            April – Juni eines Jahres: bis zum 15. des Folgemonats            Juli – September eines Jahres: bis zum 15. des Folgemonats            Oktober – Dezember eines Jahres: bis zum 15. des Folgemonats</p> <p>Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>In den Fällen des § 8 (Besteuerung von Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.</p> <p>(5) In den Fällen des § 9 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(6) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(7) In den Fällen der §§ 8 Abs. 10 Satz 2 und 15 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verspätungszuschlag</b></p> <p>Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt (z.B. bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung/Steueranmeldung), kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Steuerschätzung</b></p> <p>Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</b></p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach den Vorschriften gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>(2) Verstoßen die Steuerschuldigen gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO in den jeweils geltenden Fassungen geschätzt.</p>	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p> <p>redaktionelle Änderungen (geschlechtergerechten Sprache)</p>

# Synopsis

## Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen						
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners</b></p> <p>(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Bergisch Gladbach auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.</p> <p>(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.</p> <p>(3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.</p> <p>(4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.</p>	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p>						
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten</li> <li>2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise</li> <li>3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der An-meldung der Veranstaltung</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstaltende vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">§ 4 Abs. 1</td> <td style="text-align: center;">Ausgabe von Eintrittskarten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 4 Abs. 2</td> <td style="text-align: center;">Hinweis auf die Eintrittspreise</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 4 Abs. 3</td> <td style="text-align: center;">Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten</td> </tr> </table>	§ 4 Abs. 1	Ausgabe von Eintrittskarten	§ 4 Abs. 2	Hinweis auf die Eintrittspreise	§ 4 Abs. 3	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten	<p>Änderung infolge Neusortierung</p> <p>Anpassung an Muster-satzung</p>
§ 4 Abs. 1	Ausgabe von Eintrittskarten							
§ 4 Abs. 2	Hinweis auf die Eintrittspreise							
§ 4 Abs. 3	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten							

## Synopsis

### Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung und des Satzungsentwurfs

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten	§ 4 Abs. 4 Abrechnung der Eintrittskarten	
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten	§ 5 Abs. 2 Erklärung des Spielumsatzes	
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten	§ 6 Abs. 2 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie jede Änderung hinsichtlich Anzahl oder Art der aufgestellten Apparate	
7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten	§ 6a Abs. 4 Abgabe der Steuererklärung; Einreichung von Unterlagen	
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel	§ 8 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen	
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes	§ 9 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen	
10. § 8 Abs. 3: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes		
11. § 8 Abs. 4: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes	(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.	
12. § 8 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates	(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.	
13. § 8 Abs. 8: Abbau defekter Automaten		
14. § 8 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung		
15. § 8 Abs. 10: Nachweis/Erklärung der Bruttokasse		
16. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen		
17. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen		
18. § 16 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen		
19. § 16 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts		
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.		
(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.		